

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 42.

1. Oktober 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Nebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Italien, zur Regulirung der Gränze zwischen
Graubünden und Italien.

(Abgeschlossen zu Tirano am 27. August 1863; mit Nachtrag
d. d. Andeer, 22. August 1864.)

Heute, am sieben und zwanzigsten August eintausend achthundert und drei und sechzig, sind zusammengetreten in der Provinz Sondrio, bei Tirano, an der italienisch-schweizerischen Grenze, im Thal und am Bache Poschiavino, in einem von der italienischen Regierung erstellten, gegenwärtig einem Piket Versaglieri als Wachtposten und den Zollbeamten als Wohnung dienenden Gebäude bei den Ruinen des in frühern Jahrhunderten von Ludwig dem Mohren erbauten und nachmals von den Graubündnern zerstörten Schlosses Piattamala, —

Die italienischen Kommissarien in den Personen der Herren:
Ritter und Advokat Carlo Brunet, Parlamentsabgeordneter, Bürgermeister der Stadt Cuneo,

Marquis Carlo Colli di Felizzano, Oberst des Generalstabs,
Giovanni Nicolao, Sekretär I. Klasse beim Finanzministerium, —

und die schweizerischen Kommissarien in den Personen der Herren:

Louis Henri Delarageaz, eidg. Artillerieoberst und Nationalrath,
und

Peter Konradin Planta, vom Kanton Graubünden abgeordneter
Ständerath.

Dieselben haben, nach Auswechslung der hier abschriftlich beigelegten Vollmachten und nachdem sie in Erledigung des ihnen von den betreffenden Regierungen gewordenen Auftrags die Streitpunkte im Interesse der beidseitigen Parteien geprüft haben, — gegenwärtigen Akt vereinbart, als Ergebnis ihrer Unterhandlungen und Gesamtregulirung resp. endgültige Festsetzung der italienisch-schweizerischen Gränze im Kanton Graubünden.

Die Gründe, welche die genannten Kommissarien zur Eingehung dieser Vertragsbedingungen veranlaßten, werden von jeder Partei ihrer betreffenden Regierung dargelegt.

Gemäß stattgehabter Verabredung fanden sich die italienischen und schweizerischen Kommissarien am 19ten laufenden Monats August in Mailand, im Gasthof Albergo Reale ein, und es wurden in der ersten Konferenz die beidseitigen Vollmachten anerkannt, unter Ansetzung einer zweiten Sitzung auf den folgenden Tag. In dieser besprachen die Kommissarien die Streitpunkte, um die gegenseitigen Ansichten darüber kennen zu lernen, und kamen sodann überein, in der folgenden Ordnung die verschiedenen im Streite liegenden Vertlichkeiten zu begehren:

Splügenerberg, Bergellerthal bei Castasegna, Stelvio, Tirano und Brusio.

Am 21ten brachen die drei italienischen und die zwei schweizerischen Kommissarien auf und befanden sich Abends in Glesen.

Tags darauf, am 22ten um 2 Uhr Nachmittags, waren sie auf der Höhe des Splügens.

Erster Streitpunkt.

Auf der Höhe des Splügens.

Die Streitfrage beruht darauf, daß in einer Entfernung von ungefähr zweihundert Meter vom eigentlichen Höhepunkte, auf der italienischen Seite des Berges, einige Mauertrümmer bestehen, welche schweizerischerseits als Gränze erklärt wurden.

Die Vertlichkeit wurde genau in Augenschein genommen und unter Berücksichtigung aller Umstände die Forderung der italienischen Kommissarien, daß eine Gränzscheide auf dem Gipfel festgesetzt werde, als berechtigt anerkannt.

Nachdem hierauf die Kommissarien sich wieder im Gasthof auf dem Splügen versammelt hatten, während an der streitigen Stelle ein heftiger Wind herrschte, unterzeichneten sie einen Akt, durch welchen Folgendes festgesetzt wurde, und welcher als eine Bestimmung gegenwärtiger Uebereinkunft bestätigt und bekräftigt wird.

1. Als italienisch-schweizerische Gränze auf dem Splügen wird der Mittelpunkt des auf dem Gipfel (2117 Meter über dem Meere) befind-

lichen Kreises festgesetzt. Rechts von dem Kreise, von Italien aus, steht ein Stein, auf welchem die Zahl der vorerwähnten Bergeshöhe angegeben ist. Gegenüber diesem Steine, linker Hand von Italien aus, soll ein Gränzzeichen aufgestellt werden, mit der Inschrift, auf der einen Seite: Schweiz, auf der andern: Italien.

2. Vom Mittelpunkt des kreisförmigen Raumes an, wo der Gränzstein hinkommt, laufen die Gränzen der beiden Staaten rechts und links über die Kämme des Berges bis zur Vereinigung mit den nicht bestrittenen Gränzen.

Zweiter Streitpunkt.

Bergeller-Thal gegen Castasegna.

Am 23ten begaben sich die Kommissarien von Glesen ins Bergeller-Thal, an die Gränze zwischen Villa (italienisch) und Castasegna (schweizerisch). Nach Untersuchung der Verhältnisse vereinigte man sich zu einer Konferenzsitzung im italienischen Zollhaus und es wurde der Anstand vollständig erledigt, indem man festsetzte was folgt:

1. Die italienisch-schweizerische Grenze im Bergeller-Thal wird gebildet durch das Strombett der Cornagina, welche in die linke Seite der Mera ausmündet; — von da an eine kurze Strecke weit durch die Mera bis zu dem Punkte, wo derselben auf der rechten Uferseite der Lovero zuschließt, und hierauf durch das Strombett des Lovero bis zur nicht streitigen Grenze.

2. In der Mitte der Brücke über den Lovero, in der Brustwehr oder am Schlüssel des Bogens soll ein Stein angebracht werden, mit der Inschrift, auf der einen Seite: Schweiz, und auf der andern Seite: Italien.

Dritter Streitpunkt.

Auf dem Stelvio.

Am 24ten früh verließen die Kommissarien Glesen und langten Abends spät in Bormio (Bäder) an, um Tags darauf den Stelvioberg besteigen zu können, dessen Uebergang sich 2814 Meter über das Meer erhebt.

Am 25ten befanden sich die Kommissarien, um 1 Uhr Nachmittags, auf der streitigen Stelle, nämlich: bei der letzten Wendung der Straße, einem Punkte, der nur ungefähr 500 Meter Weges vom Höhepunkte entfernt ist, wo sich der, das Tyrol von Italien scheidende, im Jahr 1828 angebrachte Gränzstein befindet, der die Angabe der Höhe über dem Meere trägt.

Die Streitfrage beruht auf der Vermuthung, daß die letzte Biegung der Straße auf dem Stelvio von der lombardischen Regierung in einer, auf schweizerisches Gebiet übergreifenden Weise ausgeführt wurde.

Nach Besichtigung der Dertlichkeiten, sowie des bereits schneebedeckten Gipfels, kamen die Kommissarien im Wirthshaus zur letzten Lawinewehre nahe beim Focher zusammen, und setzten, mit Berücksichtigung der gegenseitigen Bemerkungen, in einem sachbezüglichen, unterzeichneten Akte fest, wie sie nun mit Gegenwärtigem festsetzen und bestimmen, was folgt:

1. Die italienische Straße auf den Stelvio läuft gänzlich auf italienischem Boden.

2. Am äußersten Punkte der letzten Krümmung und, aufwärts steigend, auf der linken Seite der Straße, soll an dem Felsen ein Gränzstein eingesetzt und durch die Inschrift: „italienisch-schweizerische Gränze“ bezeichnet werden, daß durch diesen Punkt die italienisch-schweizerische Gränze durchgeht.

Vierter Streitpunkt.

Das Lei-Thal.

Das Lei-Thal gehört zu Italien, bildet jedoch einen Theil des schweizerischen Gebirgsabhanges. Dasselbe läuft in das größere Averser-Thal aus. Gegen Morgen ist dieses Thal von dem Mäbris-Thal durch einen Gebirgszug geschieden, welcher an dem das größere Averser-Thal durchfließenden Bach endigt; auf der Abendseite hinwieder ist das Val di Lei von dem Emmet-Thal durch einen Gebirgszug getrennt, welcher ebenfalls beim Averser-Bach ausläuft.

Nach Erörterung der Streitfrage an der Hand der Urkunden und Karten, fanden die Kommissarien, daß wiewohl die zu behandelnden Streitfragen vereinzelt aufgefaßt werden können, dieselben dennoch bis zu einem gewissen Punkte im Zusammenhang mit einander stehen, und daß gegenseitige Zugeständnisse der Parteien bei der Behandlung von Streitfragen deren Erledigung zu erleichtern geeignet sind, — mit Rücksicht worauf übereinstimmend anerkannt und festgesetzt wurde:

Daß die italienisch-schweizerische Grenze beim Ausgang des Val di Lei durch die oben bezeichneten, östlich und westlich verlaufenden Gebirgszüge und durch die Mittellinie des Averser-Baches, gegen den die genannten Gebirgszüge auslaufen, gebildet werde.

Die linke Uferstrecke des Averser-Baches jedoch, auf welcher der thal-aufwärts führende Averser Weg hinläuft, wird, und zwar auch im Fall der Kanton Graubünden denselben zum Zweck der Fahrbarmachung erweitern oder umbauen würde, als schweizerischer Boden anerkannt, so daß auf dieser Strecke die Gränze, thalabwärts steigend, durch den linksseitigen Straßenrand gebildet wird.

Damit erscheint jeder Anstand wegen irgend eines Gränzzeichens beseitigt, auf welches frühere Akten und Streitfragen Bezug haben könnten. Genannte Gränzscheide, wie sie aus diesen Verhandlungen hervorgieng, bildet nunmehr die endgültige Gränze.

Fünfter Streitpunkt.

Puschlaver=Thal, bei Tirano.

Dieser Streitpunkt, der in den Akten drei Punkte umfaßt, nämlich: die Frage der Bestimmung der italienisch-schweizerischen Gränze auf der Straße nahe beim Schloß Piattamala; die Frage bezüglich der Peseia-Alp, und die Frage wegen des äußersten Theiles des Dianzone-Thales, läßt sich eigentlich nur als ein einziger auffassen, nämlich: Bestimmung der Gränzlinie zwischen dem italienisch-schweizerischen Gebiete im Puschlaver=Thal.

Die italienischen und schweizerischen Kommissarien durchgingen alle auf diese Gesamtfrage bezüglichen Schriften; besichtigten mehrmals die Vertlichkeiten und vervollständigten ihre bezügliche Orientirung durch Befragen von Leuten vom Orte.

Bei der Besichtigung der Vertlichkeit konstatarie man, daß sich gegenwärtig eine staatliche Gränzscheide links von der Straße, aufwärts, etwas unterhalb der Ruinen des Schlosses Piattamala, befindet.

Dieser Gränzstein ist zwei Meter hoch und 0,54 Meter breit; inmitten einer ausgehauenen Krone steht geschrieben: Schweizergränze, und weiter unten: 1809.

Unterhalb dieses Gränzsteins, gegen Italien, steht ein hölzernes Gatter, das sich mit zwei Flügeln schließt; daneben ein Häuschen mit drei Gemächern, mit Wetterdach; darin befindet sich ein Wachtposten Bersaglieri und das Eingangszollbureau mit den Zollbeamten.

Auf der schweizerischen Seite steht, einige hundert Meter entfernt, und auf einem erhöhten Punkte der Straße, eine als schweizerisches Zollhaus dienende Gebäulichkeit nebst einigen Häusern, genannt Campo-Sologno.

Nach Besichtigung dieser Vertlichkeiten pflog man darüber Prüfung, welche Richtung man der Gränzlinie rechts und links von dem obenbezeichneten Gränzstein aus, zu geben habe.

Ohne hier alle Punkte der Streitfrage und die Gründe aufzuzählen, welche die Kommissarien zu ihrer diesfälligen Schlußnahme veranlaßten, und die von den Parteien bei der Berichterstattung an ihre Regierungen weiter auseinandergesetzt werden mögen, gelangte man zu folgender Festsetzung und kam dahin überein:

Der obenbezeichnete Gränzstein, mit der Inschrift: Schweizergränze, 1809, ist gegen schweizerisches Gebiet weiter hinauf, bis zu dem von den

Kommissarien nunmehr gewählten und festgesetzten Punkte zu rufen und so aufzustellen, daß die Ruinen des Schlosses Piattamala auf italienisches Gebiet zu liegen kommen.

Dieser in solcher Weise versetzte Gränzstein hat auf der einen Seite die Bezeichnung: „Italien“, und auf der andern: „Schweiz, 1863“, zu tragen.

Von dieser Gränzmart aus rechter Hand, aufwärts steigend, wird als Gränzlinie festgesetzt eine gerade Linie bis zum Sasso del Gallo, einem auf der linken Seite des Poschiavino-Baches sichtbaren Punkte. Von diesem Punkte del Gallo aus läuft die Gränzlinie bis zu ihrer Vereinigung mit der nicht bestrittenen fort.

Auf der linken Seite, thalaufwärts steigend, soll die Gränzlinie von obigem Gränzstein aus direkt zum Fels della Guna oder Lughina, einem dort sichtbaren Punkt, fortlaufen. Von da an nimmt die Gränze die Richtung dem Gipfel folgend bis zum Punkte Combolo, wo die Gränze nicht beanstandet ist.

Mit Vorstehendem sind alle Streitpunkte ausgetragen und erledigt und erscheint darnach die Gränze der beiden Staaten als endgültig festgesetzt.

Die obbezeichneten Streitpunkte sind mit gegenwärtigem Akte beigelegt und entschieden, und es bleibt vereinbart, daß die wenn auch einzelt sich darstellenden Fragen dennoch von den Parteien in gegenwärtigem Akte als Ganzes zusammengefaßt wurden und daß die Ratifikation sich auf dieses Gesammte zu beziehen habe.

Die Beschaffung und Einsetzung der in gegenwärtigem Akte bezeichneten Gränzsteine geschieht auf gemeinschaftliche Kosten, nach stattgehabter Verständigung der Parteien.

Die besagte Einsetzung ist innerhalb zehn Monaten vom Datum der Ratifikationen der beiden Regierungen an vorzunehmen.

Mit gegenwärtiger Uebereinkunft bezweckt man lediglich die Austragung von Gränzanständen zwischen Staat und Staat, ohne damit im Geringsten irgend welche Rechtsfragen, betreffend Privateigenthum oder Vermögen von Korporationen u. dgl., zu berühren.

Die italienischen und schweizerischen Kommissarien hatten bei der Behandlung dieser Streitfragen und der Eingehung gegenwärtiger Uebereinkunft zum Zwecke, den Absichten der beiden Regierungen durch Erledigung der gegenwärtigen Anstände und Verhütung aller zukünftigen zu entsprechen.

Ferner behielten sie im Auge, die Gränzen, so weit die Unregelmäßigkeiten des Bodens und die thatsächlichen Verhältnisse es zuließen, in möglichst zweckmäßiger Weise und gemäß den von der Wissenschaft an

Die Hand gegebenen und von Fachkundigen bei staatlichen Gränzbestimmungen in Anwendung gebrachten Grundsätzen festzustellen.

Gegenwärtige, in doppeltem Original gefertigte Uebereinkunft tritt erst nach erfolgter Ratifikation von Seite der beiden Regierungen in Kraft.

Die Parteien sind übereingekommen, daß diese Ratifikation binnen acht Monaten vom Datum des Gegenwärtigen an stattzufinden habe.

Redigirt vom Präsidenten der Kommission und von allen Mitgliedern unterzeichnet.

Die italienischen Kommissarien:

Adv. Brunet Carlo, Deputirter, Präsident der Kommission.

Carlo Colli, Oberst im Generalstab.

Giovanni Nicolao, Sekretär I. Klasse im Finanzministerium.

Die schweizerischen Kommissarien:

L. H. Delarageaz, eidg. Oberst.

Dr. P. C. Planta, Ständerath.



Augenschein=Protokoll und Erläuterung des Art. 4 der Uebereinkunft vom 27. August 1863 in Betreff der Gränze des Val di Lei, im Kanton Graubünden.

Im Jahr Eintausend achthundert und vierundsechzig, am zweiundzwanzigsten August, zu Anderer, Kantons Graubünden.

Anwesend: Die schweizerischen Herren Kommissarien:
 Herr Louis Henri Delarageaz, eidgenössischer Artillerieoberst und Nationalrath;
 „ Peter Konradin Planta, Abgeordneter des Kantons Graubünden zum Ständerath.

Die italienischen Herren Kommissarien:
 Ritter und Advokat Carlo Brunet, Parlamentsabgeordneter, Bürgermeister (sindaco) der Stadt Cuneo, Präsident der Kommission;
 Marquis Carlo Colli di Felizzano, Oberst des Generalstabs;
 Nicolao Giovanni, Zentral-Polizeinspektor beim Ministerium der Finanzen:

Alle versehen mit Vollmachten seitens der betreffenden Regierungen, von welchen Vollmachten der am 27. August 1863 zu Tirano abgeschlossenen Uebereinkunft Abschrift beigelegt ist.

Die vorgenannten Kommissarien schlossen im verfloffenen Jahr 1863, am 27. August, bei Tirano eine Uebereinkunft zur Erledigung verschiedener in derselben näher bezeichneten Anstände bezüglich der Gränze zwischen Italien und der Schweiz (Kanton Graubünden).

Diese Uebereinkunft bezweckte die endgültige und vollständige Vereinigung sämmtlicher auf jene Gränze bezüglichen Streitfragen.

Unter Nummer vier jener Urkunde wurde der Anstand bezüglich des Val di Lei in folgender Fassung ausgetragen und beigelegt:

„Das Lei-Thal gehört zu Italien, bildet jedoch einen Theil des schweizerischen Gebirgsabhanges. Dasselbe läuft in das größere Averser-Thal aus. Gegen Abend ist dieses Thal von dem Mäderis-Thal durch einen Gebirgszug geschieden, welcher an dem, das größere Averser-Thal

durchfließenden Bach endigt. Auf der Morgenseite hinwider ist das Val di Lei von dem Emmet-Thal durch einen Gebirgszug getrennt, welcher ebenfalls beim Averser-Bach ausläuft.

„Nach Erörterung der Streitfrage an der Hand der Urkunden und Karten fanden die Kommissarien, daß wiewol die zu behandelnden Streitfragen vereinzelt aufgefaßt werden können, dieselben dennoch bis zu einem gewissen Punkte im Zusammenhang mit einander stehen, und daß gegenseitige Zugeständnisse der Parteien bei der Behandlung von Streitfragen deren Erledigung zu erleichtern geeignet sind, — mit Rücksicht worauf übereinstimmend anerkannt und festgesetzt wurde:

„Daß die italienisch-schweizerische Gränze beim Ausgang des Val di Lei durch die obenbezeichneten, östlich und westlich verlaufenden Gebirgszüge und durch die Mittellinie des Averser-Baches, gegen den die genannten Gebirgszüge auslaufen, gebildet werde.

„Die linke Uferstrecke des Averser-Baches jedoch, auf welcher der thalaufrwärts führende Averser-Beg hinaußt, wird, und zwar auch im Fall der Kanton Graubünden denselben zum Zweck der Fahrbarmachung erweitern oder umbauen würde, als schweizerischer Boden anerkannt, so daß auf dieser Strecke die Gränze, thalabwärts steigend, durch den linksseitigen Straßenrand gebildet wird.

„Damit erscheint jeder Anstand wegen irgend eines Gränzzeichens beseitigt, auf welches frühere Akten und Streitfragen Bezug haben könnten. Genannte Gränzscheide, wie sie aus diesen Verhandlungen hervorging, bildet nunmehr die endgültige Gränze.“

Die eidgenössische Regierung erklärte ihre Geneigtheit zur Ratifikation dieser Uebereinkunft, mit Ausnahme jedoch des Punktes betreffend das Val di Lei, von der Aussicht ausgehend, es könnte der im obangeführten Artikel aufgestellte allgemeine Gränzvereinigungs-Grundsatz, mit Rücksicht auf die obwaltenden außerordentlichen Bodenverhältnisse, bei der Gränzsteinsetzung zu Zweifeln und daherigen Anständen Anlaß geben.

Die italienischen Kommissäre, denen diese Erklärung der schweizerischen Regierung durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt wurde, sprachen sich für den Verschub dieser unvollständigen Ratifikation so wie dafür aus, es sollten die Kommissarien vielmehr sich an Ort und Stelle verfügen und sofort über die Ausführung der Gränzsteinsetzung sich verständigen, da hiedurch am besten jedem Anstand über Auslegung des obangeführten Art. 4 vorgebeugt werden könnte.

Dieser Antrag wurde angenommen und so fanden sich denn am 20. August die italienischen und schweizerischen Kommissarien in Audeer zusammen. Am Morgen des 21. brachen sie nach Canicùl auf, einem nahe am Ausgang des Val di Lei gelegenen Ort, und besichtigten die Verhältnisse an der Hand der von den frühern Kommissarien entworfenen Pläne. Diese Besichtigung wurde Tags darauf, am 22., beendet.

Am Nachmittag kehrten die Kommissarien nach Audeer zurück, nachdem an Ort und Stelle folgende Erläuterung des Art. 4 der Uebereinkunft vom 27. August 1863 redigirt worden war:

Nach Kenntnisaufnahme von der Bodengestaltung bei der Vereinigung des Lei-Thales mit dem Averser-Thal, hat man sich dahin verständigt und erklärt, daß in Ausführung der am 27. August 1863 zwischen den Unterzeichneten zu Tirano (Piatta mala) abgeschlossenen Uebereinkunft, die Gränzlinie zwischen den beiden Staaten am nördlichen Ende des Thales über die Kämme des Vorberges (Contrefort) zwischen dem Averser- und Lei-Thal zu ziehen ist, ausgehend von der Brücke über den Lei-Bach, bis zum Gipfel genannt Cimalmotta oder Pizzo della Motta, der die Gränze zwischen besagtem Lei-Thal und dem Emmet-Thal bildet.

Die Kommissarien beider Theile halten hiermit diesen Anstand als im Interesse beider Regierungen zweckmäßig beigelegt und die obigen Erklärungen als übereinstimmend und analog mit dem durch die gedachte Uebereinkunft Vereinbarten.

Im Hinblick auf die obentwikelten Erläuterungen, welche bei Vornahme der Gränzsteinsetzung zur Richtschnur zu dienen haben, erklären die Kommissarien, die volle und gänzliche Ratifikation der am 27. August 1863 zu Tirano abgeschlossenen Uebereinkunft befürworten zu wollen, wie dies hiermit geschieht.

L. S. Delaragaz, Schweiz. Kommissär.
 Dr. P. C. Planta, Schweiz. Kommissär.
 Carlo Colli, ital. Kommissär.
 Giovanni Nicolao, ital. Kommissär.
 Advokat Carlo Brunet, Parlamentsabgeordneter, Präsident der Kommission.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Italien, zur Regulirung der Kränze zwischen Graubünden und Italien. (Abgeschlossen zu Tirano am 27. August 1863. mit Nachtrag d. d. Andeer, 22. August 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1864
Date	
Data	
Seite	785-794
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.